

sparsam, Sachhinweise. – In einer Zeit sichtlichen Wiedererwachens des Interesses an der Geschichte stellt die vorliegende Übersetzung eine überaus schätzenswerte Bereicherung dar.

H. Bacht S. J.

Blumenthal, Uta-Renate, *Der Investiturstreit* (Urban-Taschenbücher 335) Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Kohlhammer 1982. 192 S.

Bevor die Verf. ihr eigentliches Thema, den durch die gregorianische Reform ausgelösten Investiturstreit, abhandelt, legt sie dar, wie sich das christliche Abendland aus den chaotischen Zuständen der spätkarolingischen Zeit langsam herausgearbeitet hat. In Kap. I schildert sie den Ablauf der monastischen Reform des 10. und frühen 11. Jh.s, in Kap. II den machtvollen Aufstieg des deutschen Imperiums unter den Ottonen und Saliern bis zu Heinrich III., dem Wegbereiter der gregorianischen Reform. Kap. III hat sodann zum Gegenstand die vielseitige Initiative des Reformpapsttums von Leo IX. an bis zu Alexander II. einschließlich, Kap. IV den Kampf Gregors VII. mit Heinrich IV. und die Investiturverbote, Kap. V den unter Gregors Nachfolgern ausgetragenen Investiturstreit mit den Kompromißlösungen, wie sie in jeweils verschiedener Form für England, Frankreich und das deutsche Imperium gefunden wurden. Jedem Kap. ist eine reiche Bibliographie angefügt. – Seit dem zweiten Weltkrieg sind so viele, die gregorianische Reform betreffende Fragen erneut diskutiert worden, daß man eine den heutigen Forschungsstand zusammenfassende Darstellung, auch wenn sie, wie im vorliegenden Fall, nur einen bestimmten Punkt aus der Reformbewegung herausgreift, nur begrüßen kann. B. hat sich keine leichte Aufgabe gestellt, hat sie aber in einer Weise gelöst, die Anerkennung und Dank verdient. Daß sie in ihrer Monographie in erster Linie auf das deutsche Kaisertum und sein Verhältnis zum Papsttum achtet, ist sachgerecht. Wie neuere Forschungen gezeigt haben, ist der Investiturstreit keineswegs als die unvermeidliche Konsequenz der Reformziele, die das Papsttum seit 1059 anstrebte, zu betrachten, er hat sich vielmehr an den konkreten Spannungen entzündet, die zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. bestanden und schließlich einen unheilbaren Bruch herbeiführten. – Welche Bedeutung in diesem Ringen zwischen den beiden höchsten Gewalten der Christenheit dem Investiturproblem zugekommen ist, darüber ist sich allerdings die Forschung nicht einig. Bisher wurde fast allgemein angenommen, daß der schwere, im Januar 1076 beginnende und 1077 mit dem Canossa-Gang des Königs endende Konflikt durch ein Investiturverbot, das Gregor auf der Fastensynode von 1075 erlassen habe, ausgelöst worden sei. Demgegenüber vertritt R. Schieffer in seiner 1981 veröffentlichten Studie, „Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König“, die Ansicht, 1075 sei kein Investiturverbot erlassen worden, es müsse daher als Ursache des Konflikts von 1076/77 ausscheiden; die Sache verhalte sich umgekehrt: eben dieser Konflikt habe erst Gregor veranlaßt, 1078 und 1080 die Investitur zu verbieten. – Die Verf. hat für ihre Darstellung im wesentlichen Schieffers These übernommen und dürfte daher den für das Verständnis des Investiturstreits entscheidend wichtigen Vorgängen der Jahre 1075–1078 nicht ganz gerecht werden.

Gewiß, das Investiturproblem hat, wie Schieffer überzeugend erwiesen hat, den Konflikt von 1076/77 nicht verursacht, aber es ist auch nicht erst durch eben diesen Konflikt verursacht worden, es bestand vielmehr schon seit der Fastensynode von 1075. Denn daß der Papst auf ihr die Investitur verboten hat, dürfte aus dem Bericht in Arnulfs (nicht Landulfs) Mailänder Kirchenchronik und aus bestimmten Äußerungen in Gregors Briefen mit genügender Sicherheit hervorgehen. Allerdings hat Gregor nach der wohl zutreffenden Ansicht der meisten Forscher das Dekret noch nicht allgemein bekannt gemacht. Der Grund für sein Zögern ist wohl darin zu sehen, daß er noch mit Heinrich IV. über mögliche Milderungen in der Durchführung des Dekrets verhandeln wollte. Höchstwahrscheinlich war er schon damals zu dem Zugeständnis bereit, das er 1077 in einem Brief an die Aquilegenser erwähnt, nämlich zur Anerkennung des Rechts Heinrichs IV., die neuen (ohne Investitur zu bestellenden) Reichsbischöfe auf die herkömmlichen Dienstleistungen und den Treueid zu verpflichten. Da Heinrich auf die vorgeschlagenen Verhandlungen nicht eingegangen war, blieb die Frage des Investiturverbots bei Ausbruch des Konflikts und während seines Verlaufs in der Schwebe, ja sie blieb es auch noch nach Canossa, allerdings nur für kurze Zeit. Die bitteren Erfahrungen mit Heinrich hielten offenbar den Papst davon ab, auf den Verhandlungsvorschlag von 1075 zurückzukommen. Er entschloß sich nunmehr zum Al-

leingang. 1077 ließ er durch den Legaten das Investiturverbot für Frankreich verkünden, auf den römischen Synoden von 1078 und 1080 erließ er es selber für die ganze Christenheit und löste damit den Investiturstreit aus. – Wir sind mit der Autorin darin einig, daß die Reformpäpste bei der Besetzung der Hochkirchen zunächst nur auf der *electio canonica* und der Vermeidung jeglicher Simonie bestanden, aber die Investitur der Reichsbischöfe und -äbte widerspruchslos hingenommen haben und erst mit Zensuren eingeschritten sind, als die Investiturpraxis Heinrichs IV. die zwei Reformziele zu gefährden schien. So kam es 1073/74 zu einem ersten Konflikt, er ist u. E. ernst zu nehmen, als es die Verf. wahrhaben möchte. Dürfte er doch Gregor VII. den Gedanken eingegeben haben, zur Vermeidung künftiger Konflikte in der Besetzung der Hochkirchen einen neuen, die Investitur ausschließenden, aber die reichsrechtlichen Ansprüche des Herrschers nach Möglichkeit wahrenen Modus einzuführen. Die mangelnde Verhandlungsbereitschaft Heinrichs IV. ließ ein Gespräch nicht aufkommen. Es wäre jedoch ungerecht, dem König daraus einen Vorwurf zu machen. – Gregor hatte ihn überfordert. War doch die Investitur mit dem Reichskirchensystem, wie es sich im Imperium auf theokratischer Grundlage ausgebildet hatte, zu sehr verwachsen, als daß Heinrich IV. ohne weiteres auf sie hätte verzichten können. Gregors Hoffnungen auf eine friedliche Verständigung waren utopisch. Er begrub sie und ging nun ohne Heinrich voran. Die unvermeidliche Folge war der Investiturstreit, der erst nach langem Ringen durch je verschiedene Abmachungen mit Frankreich, England und dem Imperium beendet werden konnte. Schaut man sich die von Paschalis II. und Calixt II. gemachten Zugeständnisse genauer an, so laufen sie mehr oder weniger auf das hinaus, was bereits Gregor VII. dem deutschen König hatte zubilligen wollen. Hier tritt bei Gregor ein größeres Verständnis für die Problematik des Investiturverbots zutage als bei Urban II. Als sich nämlich die Tendenz abzeichnete, eine vasallitische Bindung der Bischöfe an ihre Herrscher zu dulden, fügte Urban dem Verbot der Investitur das des Homagiums hinzu. B. dürfte die Bedeutung dieser Entscheidung zu gering einschätzen. Wie dem auch sei, jedenfalls versuchte Urban den Weg zu versperren, der in Gregors Konzeption noch offen gelassen worden war.

Unsere Besprechung dürfte zeigen, daß die Diskussion über das komplexe Problem des Investiturstreits noch keineswegs abgeschlossen ist. Sie kann und soll jedoch nicht den Respekt mindern, der der Verf. für ihre zusammenfassende Darstellung gebührt. Über ein paar belanglose Irrtümer, die ihr dabei unterlaufen sind, wird man gerne hinwegsehen.

F. Kempf S. J.

Fink, Karl August, *Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter*. München: Beck 1981. 212 S.

Diese knappe (im Textteil nur 137 S. starke) Darstellung will eine Einführung in die Vielgestaltigkeit mittelalterlicher kirchlicher Wirklichkeit geben, welche das übliche Klischee von der „Einheit“ und dem „Ordo“ des Mittelalters zerstört (8). Hier offensichtlich für den Laien bestimmt, der an elementarer historischer Information interessiert ist, enthält sie auch immer wieder Darlegungen des Forschungsstandes und der offenen Fragen. Leider geschieht dies nicht selten auf Kosten der notwendigen Basis-Information, oft auch in aphoristischer und wenig zusammenhängender Weise, wobei letzteres ein Mangel ist, den man in der ganzen Darstellung spürt. Der Literaturteil ist sehr ausführlich, leider jedoch absolut auf Publikationen bis 1976 beschränkt, obwohl das Manuskript erst im Frühjahr 1980 abgeschlossen wurde (212) und seit 1977 einiges erschienen ist, was gerade die hier vorgetragenen Thesen nicht unwesentlich modifizieren würde.

Das Werk ist in drei Teile gegliedert. Im 1. Teil (11–59) behandelt es die kirchliche Verfassungsgeschichte vom Ende der Spätantike bis zur Mitte des 15. Jhs. Die „innere“ Geschichte des Christentums folgt auf S. 60–111 unter dem Titel „Askese und Mönchtum – individuelles Christentum“. Den Schluß bildet (112–37) das Kap. über Häresie und Ketzerei als „mittelalterliche christliche Konfessionen“. Die Tendenz ist eindeutig: der Autor will die „Institutionalisierung der christlichen Botschaft in den ersten Formen der römisch-katholischen Kirche und Hierarchie“ (15) als zeitbedingte Verengung herausstellen (vgl. 43, 137) und den dogmatischen Anspruch des Papsttums, insofern er sich auf die Behauptung ununterbrochener historischer Kontinuität gründet, zurückweisen (21, 24, 45, 137, 204). – Bei einem Autor der wissen-